

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) auf Grundlage der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und Folgeresolutionen, zuletzt Resolution 2373 (2017) vom 30. August 2017

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt dem Beschluss der Bundesregierung vom 30. Mai 2018 zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Mission der Vereinten Nationen im Libanon zu.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrem Einsatz als Teil der VN-geführten Mission UNIFIL auf Grundlage von Resolution 1701 (2006) und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, zuletzt Resolution 2373 (2017) vom 30. August 2017, im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die libanesische Regierung hatte mit Schreiben an die Vereinten Nationen vom 6. September 2006 unter Verweis auf die Resolution 1701 (2006) u. a. um Unterstützung bei der Absicherung der seeseitigen Grenzen des Libanon gebeten.

3. Auftrag

Auf Grundlage der unter Nummer 2 genannten Resolutionen ergeben sich für die VN-Mission UNIFIL weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten,
- Begleitung und Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei ihrer Stationierung im gesamten Süd-Libanon, so auch entlang der „Blauen Linie“,
- Koordinierung ihrer Aktivitäten mit den Regierungen Israels und des Libanon während der Dislozierung der libanesischen Streitkräfte im gesamten Süden,
- Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung sowie der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Vertriebenen,
- Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei deren Bemühungen, ein Gebiet zwischen Litani-Fluss und „Blauer Linie“ zu schaffen, das frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, es sei denn, diese wurden von der libanesischen Regierung und UNIFIL dorthin verlegt,

- Unterstützung der libanesischen Regierung – auf deren Ersuchen – bei der Sicherung der libanesischen Grenzen und Einreisepunkte mit dem Ziel, das Verbringen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in den Libanon ohne Zustimmung der libanesischen Regierung zu verhindern.

UNIFIL ist vom VN-Sicherheitsrat autorisiert, der Regierung des Libanon auf Ersuchen bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt im gesamten Hoheitsgebiet behilflich zu sein. Ebenfalls ist UNIFIL ermächtigt, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird. Sie ist weiterhin autorisiert, alle gewaltsamen Versuche, die sie an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten hindern, abzuwehren, das Personal, die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der libanesischen Regierung, Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen.

4. Aufgaben

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Aufklärung und Überwachung des Seegebietes innerhalb des durch die Vereinten Nationen festgelegten maritimen Einsatzgebietes,
- seewärtige Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer,
- Kontrolle des Seeverkehrs im festgelegten maritimen Einsatzgebiet inklusive Kontrolle der Ladung/Personen an Bord von Schiffen,
- Umleitung von Schiffen im Verdachtsfall,
- maritime Abriegelungsoperationen innerhalb des maritimen Einsatzgebietes,
- Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung,
- Lufttransport in das Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebiets,
- Eigensicherung und Nothilfe,
- technische Ausrüstungshilfe, militärische Beratung/Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte sowie die Vereinten Nationen,
- Unterstützung bei der Umsetzung und Durchführung der Aufgaben in Stabs-, Führungs-, Verbindungs- und Sicherungselementen sowie in den Bereichen Logistik und Sanität der Mission.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an UNIFIL werden folgende Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- Seeraumüberwachung, einschließlich seewärtigen Sicherns der libanesischen Küste und Küstengewässer,
- Sicherung und Schutz,
- Führung und Führungsunterstützung,
- militärisches Nachrichtenwesen,
- logistische Unterstützung einschließlich Transport und Umschlag,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- medizinische Evakuierung,
- militärische Beratung/Ausbildungshilfe.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung von UNIFIL gebildeten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

6. Ermächtigung zum Einsatz und zur Dauer des Einsatzes

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der VN-Mission UNIFIL die hierfür genannten Fähigkeiten einzusetzen, solange eine Resolution des Sicherheitsrates und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2019.

7. Status und Rechte

Status und Rechte der bei UNIFIL eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Einrichtung von UNIFIL und
- den Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung des Libanon wie auch mit anderen Staaten, deren Gebiet zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ genutzt wird.

Die im Rahmen von UNIFIL eingesetzten Kräfte sind ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer UNIFIL-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

8. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von UNIFIL umfasst zu Lande das Gebiet südlich des Litani-Flusses, westlich der Grenze zu Syrien und nördlich der „Blauen Linie“. Es umfasst ferner das Seegebiet vor der libanesischen Küste, bestehend aus den libanesischen Küstengewässern sowie einem Seeraum bis etwa 50 Seemeilen westlich der libanesischen Küste. Hinzu kommt der Luftraum über beiden Gebieten.

Deutsche Streitkräfte werden auf See gemäß dem Ersuchen der Regierung des Libanon an UNIFIL zur Seeraumüberwachung und zur seewärtigen Sicherung sowie für Ausbildungsvorhaben mit der libanesischen Marine eingesetzt.

Darüber hinaus ist der Einsatz deutscher Kräfte im Rahmen der militärischen Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte zur Unterstützung der Vereinten Nationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Libanon möglich.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten, insbesondere Zypern, Türkei, Griechenland und Jordanien, können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihm getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den internationalen Bestimmungen.

9. Personaleinsatz

Es können unverändert bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Für Phasen der Herstellung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Einsatzbereitschaft sowie im Rahmen von Personalwechseln und Notsituationen, darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an UNIFIL werden für den Zeitraum 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 voraussichtlich insgesamt rund 28,4 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf die Haushaltsjahre 2018 und 2019 jeweils rund 14,2 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2018 wurde im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2019 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2019 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Deutschland hat ein strategisches Interesse an einem dauerhaften Frieden und Stabilität im Nahen Osten. Insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen durch die Vielzahl an Kriegsflüchtlingen in der Region gilt es, den Libanon und andere Nachbarstaaten Syriens langfristig zu stabilisieren. Die Vereinten Nationen und nicht zuletzt UNIFIL leisten einen elementaren Beitrag zur Sicherheit und Stabilisierung der Region. Die Mission bleibt von zentraler Bedeutung für die Waffenruhe zwischen Libanon und Israel und für die Sicherheit des Libanon.

Derzeit haben weder Israel noch Libanon Interesse an einer gewaltsamen Eskalation, dennoch bleiben die Lage im Libanon und die Sicherheitslage im gesamten Nahen Osten weiter volatil. Der Konflikt in Syrien, der starke Einfluss der Hisbollah im Libanon sowie terroristisch motivierte Attentate in verschiedenen Landesteilen des Libanon stellen das Land innen- wie außenpolitisch unverändert vor erhebliche Herausforderungen. Insbesondere ein möglicher weiterer Ausbau der militärischen Fähigkeiten der Hisbollah, die vor allem im Süd-Libanon präsent ist, birgt hohes Konfliktpotential.

Das vollkommen unerwartete Rücktrittersuchen von Premierminister Saad Hariri während eines Besuches in Riad im November 2017 zeigte, wie instabil und anfällig für Störungen von außen das politische Gleichgewicht des Libanon weiterhin ist, auch wenn der Rücktritt von Saad Hariri und eine Regierungskrise im Dezember 2017 mit einer Kabinettsentscheidung zur Bekräftigung der libanesischen Neutralitätspolitik abgewendet werden konnten.

Es gibt auch positive Entwicklungen. Am 30. März 2018 verabschiedete das Parlament den Haushalt für 2018. Er schafft mit Budgetanpassungen die Voraussetzung für eine fiskalische Konsolidierung des Landes und für Investitionen in die öffentliche Infrastruktur. Am 6. Mai 2018 fanden die ersten Parlamentswahlen im Libanon seit 2009 statt. Die EU-Beobachtungsmission hat die Wahlen als frei und fair eingestuft. Trotz Verlusten für Premierminister Saad Hariris sunnitische „Zukunftsbewegung“ und Stimmgewinnen vor allem für kleinere christliche, traditionell mit der Hisbollah verbündete Parteien, gilt es als wahrscheinlich, dass Saad Hariri auch der neuen Regierung vorstehen wird.

Bei der so genannten Rom-II-Konferenz zur Unterstützung der libanesischen Sicherheitskräfte am 15. März 2018 verständigten sich 41 Staaten über die weitere Förderung der staatlichen Strukturen des Libanon. Die Stärkung der libanesischen Sicherheitskräfte und Entwaffnung bewaffneter Gruppen bleiben zentrale Aufgaben, um das staatliche Gewaltmonopol wiederherzustellen.

Am 22. November 2017 erklärte Premierminister Saad Hariri, dass die Abgrenzung von äußeren Konflikten entscheidend bleibe, um den Libanon zu schützen. Die Internationale Unterstützungsgruppe für den Libanon (International Support Group – ISG) bestärkte die libanesische Regierung bei einem hochrangigen Treffen am 8. Dezember 2017 in der Fortsetzung dieser Neutralitätspolitik („Dissoziierung“) und sandte ein Signal internationaler Unterstützung für die Stabilität und Souveränität des Libanon. Die fortgesetzten militärischen Auslandsaktivitäten der Hisbollah laufen der Neutralitätspolitik jedoch entgegen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen rief in einem Bericht vom 8. März 2018 alle libanesischen Akteure dazu auf, eine Beteiligung am Konflikt in Syrien zu unterlassen und drückte auch seine Sorge über die Präsenz unautorisierter Waffen in den Händen der Hisbollah aus.

Ungelöste Fragen bzgl. der Seegrenze zwischen Israel und Libanon bergen insbesondere vor dem Hintergrund damit in Zusammenhang stehender künftiger Exploration/Ausbeutung von Öl-/Gasfeldern in den erweiterten Wirtschaftszonen beider Länder weiteres erhebliches Konfliktpotential. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen drückte in seinem Bericht vom 8. März 2018 seine Sorge über kriegerische Rhetorik in diesem Zusammenhang aus.

Der Konflikt in Syrien wirkt weiterhin in den Libanon hinein. Die Aufnahme von zeitweise bis zu zwei Millionen Flüchtlingen, die sich überwiegend im nördlichen Libanongebirge und der Bekaa-Ebene aufhalten, stellt hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Staates.

Die Entlastung der Armee durch UNIFIL-Kräfte bleibt ein wichtiges Element zur Sicherung der Stabilität des Libanon. Noch ist die Regierung des Libanon nicht in der Lage, die Sicherung der eigenen Grenze zu Israel als hoheitliche Aufgabe zu übernehmen. Mit Blick auf die wichtige Rolle des Libanon für die Sicherheit in der Region und die sicherheitspolitischen Herausforderungen bleibt es von großer Bedeutung, die libanesische Marine in die Lage zu versetzen, ihre Seegrenzen langfristig selbständig zu überwachen. Die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist daher weiterhin erforderlich.

II. Die Rolle von UNIFIL

1. Mit Resolution 1701 (2006) setzte der Sicherheitsrat als wesentliches Ziel für UNIFIL einen dauerhaften Waffenstillstand. Ein dauerhafter Waffenstillstand wurde zwar noch nicht erreicht, der UNIFIL-Einsatz hat jedoch erfolgreich zur Vermeidung von größeren Auseinandersetzungen beigetragen. Die „Drei-Parteien-Gespräche“ (Israel, Libanon, Vereinte Nationen) unter dem Dach von UNIFIL bleiben ein wichtiger präventiver Kommunikations- und Deeskalationskanal. Als einzige Plattform für Dialog wurden sie auch Anfang 2018 für Gespräche über israelische Bautätigkeiten an der Blauen Linie und im Disput über die ausschließliche Wirtschaftszone genutzt. UNIFIL ist der wichtigste Vermittler und unverzichtbarer Puffer zwischen Israel und dem Libanon. Vereinzelte Zwischenfälle entlang der Blauen Linie sowie die zuweilen hart geführte rhetorische Auseinandersetzung zeigen, dass es weiterhin zu gewollten oder ungewollten Eskalationen kommen kann. Der Libanon hat wiederholt seine Sorge über israelische Missachtung der libanesischen territorialen Integrität geäußert; Israel hat hingegen die Gefährdung israelischer Sicherheitsinteressen durch Hisbollah entlang der Blauen Linie vorgetragen.

UNIFIL trägt zu Normalität und wirtschaftlicher Entwicklung im Mandatsgebiet bei und mindert Spannungen in der lokalen Bevölkerung. Durch die Vereinten Nationen unterstützte Projekte führten zu einer Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung.

2. Auftrag von UNIFIL ist auch, die libanesisische Regierung auf deren Anforderung bei der Sicherung der Grenzen zu unterstützen. In erster Linie soll verhindert werden, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial ohne Zustimmung der libanesischen Regierung in den Libanon verbracht werden.

Durch landseitige Überwachung des Bereiches zwischen Litani-Fluss und Blauer Linie wirkt UNIFIL auch einer Dominanz der Hisbollah im Süd-Libanon durch engmaschige Überwachung und den Ausbau der Zusammenarbeit mit der libanesischen Armee entgegen. UNIFIL hat Maßnahmen ergriffen, um Vorgaben aus der Resolution 2373 (2017) des Sicherheitsrates umzusetzen und Tempo, Sichtbarkeit und Effektivität seiner Operationen zu verbessern. So konnten an Land die Patrouillentätigkeiten bei Tag und bei Nacht gegenüber den Vorjahren auf derzeit etwa 400 pro Tag gesteigert werden, davon 60 mit den libanesischen Streitkräften (Stand April 2018).

Die seeseitige Überwachung der libanesischen Hoheitsgewässer gewährleisten Schiffe des UNIFIL-Flottenverbandes (Maritime Task Force, MTF) zusammen mit libanesischem Küstenradar und libanesischer Marine.

3. Der UNIFIL-Einsatz auf See sieht neben der Sicherung der seeseitigen Grenzen mit Israel auch die Unterstützung der libanesischen Streitkräfte beim Aufbau von Fähigkeiten dafür vor, die Küste und die territorialen Gewässer des Landes selbständig zu überwachen.

Deutschland beteiligt sich derzeit mit einer Korvette sowie bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten an der Maritimen Task Force, mit Personal im Hauptquartier von UNIFIL sowie beim Fähigkeitsaufbau im Bereich der allgemeinen seemännischen und schiffstechnischen Ausbildung der libanesischen Marine. Die Regierungen sowohl des Libanon wie auch Israels haben wiederholt ihren Wunsch nach fortgesetzter Präsenz UNIFILs und deutscher Beteiligung an der maritimen Komponente der Mission betont. Schwerpunkt des deutschen Engagements wird künftig neben der Gestellung einer schwimmenden Einheit für die Seeraumüberwachung auch weiterhin der Bereich der Ausbildung der libanesischen Marine sein.

Durch das internationale und deutsche Engagement haben sich die Fähigkeiten der libanesischen Marine verbessert. Die libanesische Marine ist nun zur technischen Überwachung der eigenen Küstengewässer von Land aus in der Lage. Dazu haben Projekte im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung zur Beschaffung von technischer Ausrüstung mit begleitender Ausbildungsunterstützung wirksam beigetragen. Libanesisches Personal wurde gezielt an die Bedienung und Nutzung neuer Anlagen für die libanesische Küstenradarorganisation herangeführt. Parallel bildeten Kräfte des deutschen Einsatzkontingents Angehörige der libanesischen Marine in Ausbildungseinrichtungen im Libanon oder an Bord von Booten in See aus. Mit deutscher Unterstützung wurde auch die Instandsetzung eines libanesischen Patrouillenbootes erfolgreich abgeschlossen. Das Patrouillenboot soll Seegebietsüberwachung in begrenztem Rahmen zunehmend selbständig durchführen und somit künftig Aufgabenpakete von der MTF UNIFIL übernehmen.

Nach wie vor fehlen ausreichend seetüchtige und einsatzbereite Einheiten sowie eine funktionierende Wartung und Instandsetzung. Derzeit ist noch nicht mit Sicherheit abschätzbar, wann die libanesische Marine ausreichend ausgestattet und ausgebildet ist und den Schutz der seeseitigen Grenzen eigenverantwortlich übernehmen kann. Sobald dieses Ziel erreicht oder die Aufrechterhaltung des deutschen Beitrages zum UNIFIL-Flottenverband nicht mehr geboten ist, soll die deutsche Beteiligung an der maritimen Komponente von UNIFIL beendet werden.

Die Bundesregierung unterstützt den Libanon auch bilateral mit der Lieferung verbesserter Ausstattung sowie der Ausbildung und dem Aufbau der libanesischen Marine. So wurden bisher (Stand April 2018) drei Patrouillenboote, Schiffssicherungs- und Werkstattausstattungen, Schulmobiliar und ein Navigationssimulator übergeben.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Im Rahmen des vernetzten Ansatzes bettet die Bundesregierung den Beitrag durch Beteiligung am UNIFIL-Flottenverband und den Fähigkeitsaufbau auch weiterhin in ein umfassendes Engagement für den Libanon und die Region ein. Das umfasst außen-, sicherheits- und entwicklungspolitische Stabilisierungsmaßnahmen.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung auch ihre humanitäre Hilfe für betroffene Menschen im Libanon 2018 auf hohem Niveau fort. Im Jahr 2017 hat Deutschland den Libanon als zweitgrößter Geber bei der Bewältigung der syrischen Flüchtlingskrise maßgeblich unterstützt. Die Schwerpunkte liegen im Gesundheitssektor sowie bei der Versorgung der Flüchtlinge und besonders bedürftiger lokaler Haushalte mit Lebensmitteln und unverzichtbaren Hilfsgütern.

Seit 2012 hat die Bundesregierung den Libanon bei der Bewältigung der Herausforderungen der Flüchtlingskrise mit insgesamt 1,139 Mrd. Euro unterstützt. Bei der Umsetzung arbeitet die Bundesregierung mit VN-Organisationen wie dem VN-Kinderhilfswerk (UNICEF), dem VN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR), dem Welternährungsprogramm (World Food Programme, WFP) sowie dem United Nations Development Programme (UNDP), der internationalen Rotkreuz-/Rothalbmond-Bewegung und humanitären Nichtregierungsorganisationen zusammen. Deutschland ist auch wichtiger Geber für die United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees (UNWRA) für die humanitären Belange der Palästina-Flüchtlinge auch im Libanon.

Die Bundesregierung hat 2017 etwa 2,9 Mio. Euro für Projekte zur Krisenprävention mit den Schwerpunkten Dialog, Versöhnung, Mediation sowie Rechtsstaatsförderung zur Verfügung gestellt. Ebenso unterstützt die Bundesregierung den in Den Haag eingerichteten Sondergerichtshof für den Libanon zur Aufklärung des Attentats auf den ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri seit seiner Gründung.

Experten der Bundespolizei und des Zolls beraten seit September 2006 die zuständigen libanesischen Behörden in Fragen der Grenzsicherheit. Im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung werden die libanesischen Sicherheitskräfte (Streitkräfte und Nationalpolizei) bedarfsorientiert unterstützt. 2018 sind weitere Projekte zur Unterstützung grenzpolizeilicher Ausbildung, Stärkung des Justizwesens und Stärkung der Zivilschutzkräfte geplant.

Seit 2016 ist der Libanon Partner einer Transformationspartnerschaft mit den Schwerpunkten Stärkung kommunaler Strukturen, Unterstützung der demokratischen Zivilgesellschaft und Stärkung demokratischer Institutionen und Mechanismen.

Die Bundesregierung wird auch die entwicklungspolitischen Stabilisierungsmaßnahmen für Flüchtlinge und verwundbare Menschen in flüchtlingsaufnehmenden Kommunen im Libanon 2018 auf hohem Niveau fortsetzen.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit im Libanon konzentriert sich auf die Schwerpunkte Bildung für Kinder, berufliche Ausbildung für Jugendliche und Beschäftigungsförderung, kommunale Infrastrukturmaßnahmen in aufnehmenden Gemeinden, zum Beispiel für die Wasserversorgung, Nahrungsmittelsicherung sowie die Unterstützung palästinensischer Flüchtlingslager. Ziel aller Maßnahmen ist die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilisierung des Libanon.

